

Haushaltssatzung der Gemeinde Techentin für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Techentin vom 21.02.2023 Beschluss Nr. BV/033/GV05/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird

	in 2023	in 2024	
1. im Ergebnishaushalt			
einen Gesamtbetrag der Erträge auf	1.107.600	1.114.200	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.158.600	1.114.900	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	2.000	52.300	EUR
2. im Finanzhaushalt			
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.002.300	1.002.800	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	993.000	944.200	EUR
ein jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	9.300	58.600	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	319.300	89.000	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	399.900	45.600	EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-80.600	43.400	EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2023	in 2024	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0 EUR	0	EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	in 2023	in 2024	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	50.000	50.000	EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2023	in 2024	
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	335	335	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	427	427	v. H.
2. Gewerbesteuer	381	381	v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,000 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2023 und 2024.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. 2018 betrug	1.770.598,23	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. 2022	2.151.410,03	EUR
zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres	2.153.410,03	EUR
und zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres	2.205.710,03	EUR

§ 8 Sonstige Regelungen

1. Deckungsvermerke:

Deckungskreis	Bezeichnung	Deckungsart
1	Personalaufwendungen/-auszahlungen	Gegenseitig deckungsfähig
2	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen (Auszahlungen)	Gegenseitig deckungsfähig
3	Sonstige lfd. Aufwendungen/-auszahlungen	Gegenseitig deckungsfähig
4	Investitionsauszahlungen Konten 08	Gegenseitig deckungsfähig

2. Investitionen ab 10.000 € sind im Vorbericht zu erläutern.

3. Erheblich-/Wesentlichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind entstehende Fehlbeträge im Ergebnishaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen oder sofern sich ein bestehender Fehlbetrag um 10,0 % erhöht. Im Finanzhaushalt erfolgt die Anwendung der vorherigen Ausführungen auf den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Aufwendungen/Auszahlungen für Instandhaltungen und Bauten, sofern Sie 2,0 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan und die damit verbundene Leistung von Personalaufwendungen/-auszahlungen oder Abweichungen die auf Änderungen im Besoldungs-/Tarifrecht oder auf Grundlage von Tarifverträgen, rechtskräftiger Urteile oder aufgrund übertragener Aufwendungen notwendig werden.

Als geringfügig im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 5.000 EUR nicht überschreiten. Für diese Maßnahmen ist mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum

31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich 12.172,32 EUR.

31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 beträgt voraussichtlich 64.472,32 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum

31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich 551.514,98 EUR,

31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 beträgt voraussichtlich 551.514,98 EUR,

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des

Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich 2.153.410,03 EUR,

Haushaltsjahres 2024 beträgt voraussichtlich 2.205.710,03 EUR.

Techedtin, 30.06.2023

Ort, Datum



Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwislust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 20.06.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Gegenüber der Gemeinde wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass sie einen mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmten und vom verwaltungsleitenden Organ unterzeichneten, verbindlichen Zeit- und Arbeitsplan zur Feststellung der Jahresabschlüsse ab 2019 bis zum 15.07.2023 vorlegt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023/24 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <http://www.amt-goldberg-mildenitz.de/> veröffentlicht.

Goldberg, den 30.06.2023



Daniel Schewe
Amtsleiter
Amt für Finanzen